

# MERKBLATT

Recht / Steuern 

## Handwerksabgrenzung – Kammerzugehörigkeit

Ihr Ansprechpartner  
Assessorin Susanne Göller

E-Mail  
goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.  
0921 886-218

Datum/Stand  
Januar 2012

Bei Unternehmen und Betrieben, die sowohl Tätigkeiten des Handwerks ausüben als auch solche eines sonstigen Gewerbes stellt sich die Frage, inwieweit sie deshalb Mitglied der Handwerkskammer (HWK) und/oder der Industrie- und Handelskammer (IHK) und dort jeweils beitragspflichtig sind. Unser Merkblatt gibt Antwort auf diese Fragen.

### ZUGEHÖRIGKEIT: IHK, HWK ODER BEIDE KAMMERN?

**Grundsatz:** Jede gewerbliche Tätigkeit, die **nicht ausschließlich** zur **HwK** gehört, **gehört** (auch) **zur IHK** (§ 2 Industrie- und Handelsgesetz - IHKG).

**Zur HWK gehören:**

-Seite 1 von 3-

- Betriebsinhaber von **Handwerksbetrieben** - gleichgültig, ob es sich um ein zulassungspflichtiges (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung - HwO) oder zulassungsfreies Handwerk (vgl. Anlage B Abschnitt I zur HwO) handelt, mit ihren Gesellen und Lehrlingen
- Betriebsinhaber von **handwerksähnlichen Gewerben** (vgl. Anlage B Abschnitt II zur HwO) mit ihren Gesellen und Lehrlingen
- Personen, die selbstständig eine einfache handwerkliche Tätigkeit ausüben, die in **drei Monaten erlernbar** ist und ihr **Gewerbe nach dem 30.12.2003 neu angemeldet** (nicht erweitert) haben, wenn
  - sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt haben,
  - die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk war und
  - die Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmacht (**Kleingewerbebetrieb im Sinn des § 90 Abs. 3 HwO**).

Analoges gilt für entsprechende ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, die einer handwerklichen Gesellenprüfung entsprechen.

- Betriebsinhaber von **Mischbetrieben** können je nach ihrer Struktur nur zur HWK, nur zur IHK oder zu beiden Kammern gehören:
  - **IHK-Tätigkeit und Tätigkeit im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks** nicht nur im Rahmen eines Hilfsbetriebs oder eines unerheblichen Nebenbetriebs:  
=>IHK- und HWK-zugehörig
  - **IHK-Tätigkeit und Tätigkeit im Bereich des zulassungsfreien Handwerks** nicht nur im Rahmen eines Hilfsbetriebs oder eines unerheblichen Nebenbetriebs:  
=> wenn die IHK-Tätigkeit (Hauptbetrieb) die HWK-Tätigkeit (Nebenbetrieb) überwiegt oder HWK-Tätigkeit in Form eines Hilfsbetriebs vorliegt:  
nur IHK-zugehörig  
=> wenn die IHK-Tätigkeit von geringerem Umfang ist, als die HWK-Tätigkeit:  
IHK- und HWK-zugehörig  
  
=> wenn IHK-Tätigkeit gleichwertig zur HWK-Tätigkeit ist:  
IHK- und HWK-zugehörig

- **IHK-Tätigkeit** und Tätigkeit im Bereich **handwerksähnliches Gewerbe** nicht nur im Rahmen eines Hilfsbetriebs oder eines unerheblichen Nebenbetriebs:
  - => wenn IHK-Tätigkeit (Hauptbetrieb) die HWK-Tätigkeit (Nebenbetrieb) überwiegt oder HWK-Tätigkeit in Form eines Hilfsbetriebs vorliegt:  
     nur IHK-zugehörig
  - => wenn IHK-Tätigkeit von geringerem Umfang ist, als die HWK-Tätigkeit:  
     IHK- und HWK-zugehörig
  - => wenn IHK-Tätigkeit gleichwertig zur HWK-Tätigkeit ist:  
     IHK- und HWK-zugehörig

## **WIE WIRKT SICH EINE DOPPELKAMMERZUGEHÖRIGKEIT AUF DIE BEITRAGSPFLICHT AUS?**

Eine Beitragspflicht bei der IHK besteht für gemischt-gewerbliche Unternehmen aber erst, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen/nichthandwerksähnlichen Betriebsteils über 130.000 € im Jahr beträgt.

Dabei wird die Umlage, nicht aber der Grundbeitrag, prozentual aufgeteilt. Die zur Aufteilung notwendigen Unterlagen können Sie bei der HWK anfordern, wenn Ihnen entsprechende Betriebsergebnisse vorliegen.

### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern.*